



HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION
XIV
SEPTEMBER
2021

Themen: MSB-Programm Ankommen und Aufholen; Erlass zum Personaleinsatz; Arbeitszeiten Schulsozialarbeiter:innen und MPT

Liebe Kolleg:innen,

wir begrüßen euch ganz herzlich im neuen Schuljahr und hoffen, dass ihr gut erholt und mit neuer Tatkraft aus den Ferien gesund zurückgekommen seid. Den neuen Kolleg:innen wünschen wir einen guten Berufsstart.

Das neue Schuljahr beginnt wie das alte aufgehört hat: weitgehend ohne Luftfilter. Leider wurden die Sommerferien nicht genutzt, um hier durchgehend Abhilfe zu schaffen. Luftfilter würden aber einen bedeutenden Beitrag zum Infektionsschutz leisten, weil sie die Aerosolbelastung im Klassenraum senken und so den Präsenzunterricht, den wir wollen, sichern.

Um die Pandemiefolgen abzufedern, wäre auch ein deutlicheres Plus an Personal notwendig, als es das Landesprogramm „Ankommen und Aufholen“ vorsieht. Das beginnt bei Systemadministratoren, die bei der Umsetzung der Digitalisierung den Schulen zur Seite stehen und endet auch noch nicht bei der Einstellung von Lehrkräften zur weiteren Unterrichtsabdeckung, sondern muss gerade die Schüler:innen im Gemeinsamen Lernen in den Blick nehmen, die im letzten Schuljahr besonders unter der Situation gelitten haben.

Das Landesprogramm „Ankommen und Aufholen“, welches das MSB nun für 430 Millionen Euro aufgelegt hat, besteht aus vier Säulen: Mehr Personal – mehr Geld für die Schulträger – zusätzlichem Unterricht – Unterrichtsmaterial. Unter dem Link [Ankommen und Aufholen für Kinder und Jugendliche | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#) findet man Informationen zu dem Programm.

Die Regelungen zum Personaleinsatz sind wieder geändert worden. Die Geltungsdauer der zuletzt getroffenen Regelungen zum Personaleinsatz ist zum Schuljahresende 2020/2021 ausgelaufen. Die neue Regelung gilt zunächst bis zum 08.10.2021. Eine pauschalierte gruppenbezogene Befreiung von der Dienstpflicht gibt es nicht mehr. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Dienst- bzw. Arbeitspflichten.

Daher werden auch keine Risikogruppen definiert. Es wird im Einfall geprüft. Die Erfüllung der Dienstpflicht ist der Regelfall. Damit reicht auch kein einfaches Attest mehr aus. Den zuständigen Schulaufsichtsbehörden wurde per Erlass ein Entscheidungsspielraum zugebilligt. Danach können diese Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf die Dienst-/ Arbeitsverpflichtung treffen, sofern besonders schwerwiegende Umstände vorliegen. Diese kommen, so der Erlass, **insbesondere** in Betracht bei der Erkrankung eines minderjährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes der Lehrkraft, sofern für das Kind ärztlich ein individuell hohes Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufs attestiert wird, auch wenn für dieses Kind kein Pflegegrad anerkannt ist. Das setzt jedoch voraus, dass das Kind selbst aufgrund seiner gesundheitlichen Disposition vom Präsenzunterricht befreit ist oder keine Betreuungseinrichtung mit Kontakt zu anderen Kindern besucht. **Schwangere und Stillende** werden auf Wunsch vom Einsatz im Präsenzunterricht (einschließlich Pausen-

und Klausuraufsicht, etc.) befreit. Die Verpflichtung zu allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule (hier insbesondere Konferenzen, Dienstgespräche etc.) sowie zur Abnahme von mündlichen Prüfungen bleibt unabhängig davon bestehen. Der HPR sieht kritisch, dass hier die Bezirksregierungen entscheiden sollen, ohne dass der Erlass konkrete Vorgaben zum Procedere macht. Er befürchtet damit, dass es zu einer Ungleichbehandlung in der Genehmigungspraxis kommen kann. Auch sieht er nicht, dass die Bezirksregierungen im Einzelfall eine ausreichende medizinische Expertise haben, auf deren Grundlage sie die Entscheidungen treffen könnten.

Arbeitszeiten von Schulsozialarbeiter:innen und MPT – Kräften

Alle Jahre wieder ... erreichen den HPR vor den Sommerferien Anfragen von Schulsozialarbeiter:innen bzw. MPT – Kräften nach ihren Arbeitszeiten bzw. einem möglichen Ferieneinsatz. Da wird berichtet, dass Schulsozialarbeiter:innen bzw. MPT-Kräfte mit Wochenarbeitszeiten von 45 Stunden die Sommerferien herausarbeiten oder während der Sommerferien zu Ferienangeboten in der Kommune eingesetzt werden sollen.

Um es von vornherein klarzustellen: beide Regelungen sind illegal. Die wöchentliche Arbeitszeit von Schulsozialarbeiter:innen beträgt nach § 6 (1) b TV-L bzw 21-13 Nr. 6 BASS 39,5 Stunden. Eine Anordnung, höhere Wochenarbeitszeiten zu leisten, stellt einen Verstoß gegen das Tarifrecht dar, bzw. gegen den Erlass zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW. Die Anordnung, permanent höhere Wochenarbeitszeiten zu leisten, ist nichts anderes als die Anordnung zur vorhersehbaren Mehrarbeit. Diese ist nach § 72 (4) Nr. 2 LPVG durch die Bezirkspersonalräte mitzubestimmen. Ist dieses nicht erfolgt, darf nur die im Tarifvertrag vorgesehene Wochenarbeitszeit geleistet werden. Verstöße sollten den zuständigen Personalräten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Ferieneinsatz (z.B. bei Ferienangeboten in Jugendzentren o.ä.) bei der Kommune ist ebenfalls illegal. Schulsozialarbeiter:innen und MPT-Kräfte im Landesdienst dürfen nur für das Land NRW arbeiten und sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Landesdienst gebunden. Der Ferieneinsatz ist durch die BASS (21-13 Nr. 6) eindeutig geregelt. In den Ferien wird der Erholungsurlaub genommen und es werden Überstunden abgebaut, da im Öffentlichen Dienst der Grundsatz „Freizeitenausgleich geht vor Vergütung gilt“. Darüber hinaus dienen die Schulferien der Vor- und Nachbereitung der Arbeit sowie der Weiterbildung (siehe auch § 14 (2) ADO). Zwar ermöglicht der Erlass freiwillige Ferienangebote, Absprachen zwischen dem HPR und den zuständigen Vertreter*innen im MSB haben jedoch ergeben, dass die Einrichtung von Ferienangeboten durch Landesbeschäftigte nicht gewünscht ist.

Der HPR ist montags bis donnerstags telefonisch zu erreichen unter:

0211 – 5867 3013

oder per Mail:

hprgesk@msb.nrw.de